

Satzung

des Fördervereins Sternwarte Neumünster e.V.

(zuletzt geändert am 06.05.2022)

§ 1 : Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Sternwarte Neumünster“.
- (2) Sitz des Vereins ist Neumünster.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz 'e.V.'

§ 2 : Zweck

Zweck des Fördervereins Sternwarte Neumünster ist die Beschaffung von Mitteln für die Sternwarte der Volkshochschule Neumünster, um die Bildung auf dem Gebiet der Astronomie zu fördern.

§ 3 : Gemeinnützigkeit

- (1) Der Förderverein Sternwarte Neumünster verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 : Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 : Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Fördervereins Sternwarte Neumünster kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Personen, die noch nicht volljährig sind, können mit dem Einverständnis der Eltern oder des Erziehungsberechtigten Mitglied werden, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beschluss der Aufnahme.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand; sie ist nur zulässig zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von 6 Wochen,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.

- (4) Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen die Interessen des Vereins, insbesondere den Vereinszweck, verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Die Entscheidung und ihre Begründung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann das Mitglied noch einen Monat nach Zustellung Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 : **Organe**

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 : **Der Vorstand**

- (1) „Der Vorstand des Vereins wird gebildet durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, die Schriftführerin oder den Schriftführer und die Kassenwartin oder den Kassenwart sowie – mit beratender Stimme – die jeweilige Leiterin / den Leiter der Sternwarte der Volkshochschule Neumünster. Die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes vertreten sich gegenseitig. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. „Der oder die Vorsitzende wird 2011 und danach alle zwei Jahre, die Schriftführerin oder der Schriftführer und die Kassenwartin oder der Kassenwart werden 2012 und danach alle zwei Jahre gewählt.“
„Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds endet mit der Übernahme des Amtes durch einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin.“
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist innerhalb von drei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied für das ausgeschiedene wählt.
- (4) (gestrichen)
- (5) Der Vorstand entscheidet über die satzungsgemäße Vergabe der Fördermittel. Seine Entscheidungen sind von den drei stimmberechtigten Mitgliedern zu beurkunden.
- (6) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen berufen, die Veranstaltungen im Rahmen der Sternwarte Neumünster, die dem Vereinszweck dienen, anregen, vorbereiten oder durchführen.
- (7) Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 5000 € bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (8)
 - a) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor, stellt die Tagesordnung auf und beruft die Mitgliederversammlung ein.
 - b) Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
 - c) Er stellt den Haushaltsplan auf, führt über Einnahmen und Ausgaben Buch und gibt der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht.
 - d) Er beschließt über den Ausschluss von Mitgliedern.

- (9) Der Vorstand schlichtet Streitigkeiten unter den Mitgliedern. In schweren Fällen kann er einen Schlichtungsausschuss berufen, der mit den Beteiligten ein Verfahren zur Konfliktregelung durchführt und dem Vorstand einen Vorschlag unterbreitet, welche Maßnahmen zu ergreifen sind

§ 8 : Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels Briefs oder E-Mail einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (1a) Wenn ein persönliches Treffen der Mitglieder unter besonderen Umständen (z. B. wegen Kontaktbeschränkung bei einer Pandemie) nicht möglich ist, kann die Mitgliederversammlung in Form einer Online-Konferenz in einem passwortgesicherten Online-Raum stattfinden.
- (2) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des Vorstands, leitet die Mitgliederversammlung.
- (3) a) Die erste Mitgliederversammlung des Geschäftsjahres ist die Jahreshauptversammlung. Sie findet zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni statt.
- b) Die Jahreshauptversammlung berät und beschließt über
- b1) die Tagesordnung,
 - b2) den Rechenschaftsbericht des Vorstands und seine Entlastung,
 - b3) den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr.
- c) Die Jahreshauptversammlung wählt
- c1) die Mitglieder des Vorstands,
 - c2) für das laufende Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie prüfen die Kassenführung, erstatten in der Jahreshauptversammlung den Prüfungsbericht und beantragen ggf. die Entlastung des Vorstands.
- (4) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über
- a) die Tagesordnung,
 - b) die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - c) Anträge von Mitgliedern,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss,
 - f) die Vereinsauflösung.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen sind ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt in den Fällen des Abs. (3) Satz b) und Abs. (4) Satz a) bis c) mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen sind ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- (7) In Fällen des Abs. (4) Satz d) und e) beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (8) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (9) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn 20% der Mitglieder es unter Angabe der Gründe und des Beratungsgegenstandes fordern.
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 : Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils zum 1. März des Jahres fällig. Mitgliedsbeiträge von im Jahresverlauf neu aufgenommenen Vereinsmitgliedern sind spätestens sechs Wochen nach Erhalt des Begrüßungsschreibens fällig.
- (2) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann zwischen einem vollen Beitrag und ermäßigten Beiträgen für bestimmte Personengruppen und für das Jahr des Beitritts unterscheiden.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge dienen zur Deckung der Kosten, die dem Verein bei der Verfolgung seines Zweckes entstehen.

§ 10 : Auflösung des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung kann mit 4/5 der Stimmen der Anwesenden die Auflösung des Vereins beschließen, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerlich begünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neumünster, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Bildung durch die Volkshochschule Neumünster zu verwenden hat.